



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 NOV 2017

gültig ab: sofort

2-376-17

**Bekanntmachung über den Erwerb von
PBN (Performance Based Navigation)-Rechten für Inhaber
von Instrumentenflugberechtigungen in Deutschland**



Bekanntmachung
über den Erwerb von
PBN (Performance Based Navigation)-Rechten
für Inhaber von Instrumentenflugberechtigungen in Deutschland

1. Grund der Bekanntmachung

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/539 am 06. April 2016 wurden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu Navigationsverfahren auf der Basis von leistungsbasierter Navigation (PBN – Performance Based Navigation) veröffentlicht. Diese Anforderungen werden schrittweise bis zum 25. August 2020 umgesetzt.

Ab dem **25. August 2018** dürfen PBN-Verfahren (bspw. RNAV-Anflüge) nur noch von Luftfahrern durchgeführt werden, wenn diese über PBN-Rechte verfügen. Somit dürfen Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte ab diesem Datum lediglich konventionelle IFR-Strecken- und -Anflugverfahren (ohne PBN) durchführen.

Nach dem **25. August 2020** müssen PBN-Rechte Bestandteil jeder Instrumentenflugberechtigung sein. Instrumentenflugberechtigungen ohne PBN-Rechte sind ab diesem Datum nicht mehr gültig.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen am 25. August 2020 regelt diese Bekanntmachung das Verfahren zum Erwerb von PBN-Rechten für Inhaber einer vom Luftfahrt-Bundesamt erteilten Lizenz mit Instrumentenflugberechtigung. Es wird festgelegt, wie bereits vorhandene PBN-Kenntnisse angerechnet werden können, um eine durchgehende Nutzungsmöglichkeit der PBN-Verfahren in Deutschland sicherzustellen.

2. Erwerb von PBN-Rechten

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen zum Erwerb von PBN-Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/539 eine theoretische und praktische Ausbildung sowie eine anschließende praktische Prüfung.

2.1 Ausbildung

Zum Erwerb von PBN-Rechten ist eine Ausbildung gemäß Verordnung (EU) 2016/539, Artikel 1, Nr. 1 „Artikel 4a Abs. 2 a) und b)“ erforderlich.

Für Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung gelten die vorgeschriebenen Ausbildungsanforderungen als erfüllt, wenn diese ihre Vertrautheit mit PBN-Verfahren auf einem der nachfolgend angeführten Wege nachweisen können:

- a) Unterlagen (z.B. Ausbildungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen, Bestätigungen von Lehrberechtigten), die zeigen, dass während des Erwerbs oder der Erneuerung einer Muster- oder Klassenberechtigung mit Instrumentenflugberechtigung ebenfalls PBN-Verfahren durchgeführt wurden.
- b) Die Bestätigung eines AOC-Inhabers gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012, bei dem der betreffende Pilot angestellt ist oder war, dass dieser Pilot für PBN-Verfahren ausgebildet worden ist und diese während der Anstellung nachweislich angewendet hat.

- c) Aufzeichnungen im Flugbuch, die zeigen, dass mindestens ein IFR-Überlandflug zu einem Zielflughafen durchgeführt wurde, welcher über PBN-Anflugverfahren verfügt. Hierbei muss sowohl der Streckenflugteil RNAV-Elemente enthalten haben als auch mindestens ein PBN-Anflugverfahren durchgeführt worden sein.
- d) Sollten andere als die vorgenannten Unterlagen zum Nachweis vorgelegt werden, liegt es im Ermessen des Luftfahrt-Bundesamtes, die Erfüllung der Anforderungen anzuerkennen.

2.2 Praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung

Die PBN-Kompetenz ist, unabhängig davon, wie die PBN-Kompetenz nach Kap. 2.1 erworben wurde, in einer praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung nach Instrumentenflugregeln nachzuweisen. Diese Prüfung bzw. Überprüfung muss PBN-Verfahren beinhalten, darunter mindestens einen PBN-Anflug.

Vor der Abnahme der jeweiligen Prüfung hat sich der Prüfer davon zu überzeugen, dass entweder eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß Verordnung (EU) 2016/539, Artikel 1, Nr. 1 „Artikel 4a Abs. 2 a) und b)“ erfolgreich absolviert worden ist **oder** einer der oben unter Punkt 2.1. a) bis d) beschriebenen Nachweise zur Vertrautheit mit PBN-Verfahren vorliegt.

2.3 Dokumentation durch den Prüfer

Prüfer, welche in einer praktischen Prüfung oder einer Befähigungsüberprüfung PBN-Verfahren gemäß Punkt 2.2 geprüft haben, vermerken dies auf dem Bericht des Prüfers im Bemerkungsfeld. Hierbei sind die Anzahl der während der Prüfung durchgeführten PBN-Anflüge sowie sonstige geprüfte PBN-Verfahren anzugeben.
(Bspw.: „RNAV-Approach in EDBM, RNAV-Routing between BUREL and LEGSA“)

Zusätzlich zur Bemerkung im Bericht des Prüfers ist durch den Prüfer entweder im Flugbuch des Piloten oder einem gleichwertigen Dokument der Vermerk

„PBN competency demonstrated“

einzutragen und unter Angabe von Name und Prüfernummer mit Unterschrift zu bestätigen.

Eine Eintragung der PBN-Rechte in die Lizenz erfolgt nicht.

Hinweis:

Dieser Vermerk stellt bis zum Eintritt der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2016/539 am 25. August 2018 einen rein nationalen Kenntnissnachweis dar. Zur Nutzung von PBN-Verfahren außerhalb Deutschlands sind bis zu diesem Datum die nationalen Regelungen der jeweiligen Staaten zu beachten. Ab dem 25. August 2018 gilt der oben genannte Vermerk als Nachweis der erworbenen PBN-Rechte im gesamten Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

3. Aufrechterhaltung der PBN-Rechte

Nach der Erteilung von PBN-Rechten müssen auch die folgenden Befähigungsüberprüfungen zum Erhalt der Instrumentenflugberechtigung PBN-Verfahren beinhalten.

Dies ist wie unter Punkt 2.3 beschrieben zu dokumentieren. Ein erneuter Flugbucheintrag ist nicht erforderlich. Dieser erfolgt nur einmalig beim Ersterwerb der PBN-Rechte.

4. Hinweise für Prüfer

Prüfer, die gemäß Punkt 2.2 die PBN-Kompetenz prüfen wollen, müssen mit den gültigen PBN-Verfahren sowie der dazugehörigen Theorie vertraut sein. Das heißt, dass auch durch den Prüfer mindestens einer der unter Punkt 2.1 a) bis d) genannten Punkte erfüllt sein muss. Ein separater Nachweis ist hierfür bis zum Eintritt der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2016/539 am 25. August 2018 nicht erforderlich.

Ab dem **25. August 2018** ist die Verordnung (EU) 2016/539 vollumfänglich anzuwenden. Damit ist ein PBN-Eintrag gemäß Punkt 2.3 auch für Prüfer erforderlich, wenn sie diese Verfahren prüfen wollen. Ein gesonderter Eintrag in die Prüferberechtigung erfolgt nicht.

Wichtig:

- Eine Instrumentenflugberechtigung **ohne PBN-Rechte** darf durch den Prüfer für maximal 12 Monate, **längstens aber bis zum 25. August 2020** verlängert werden. Gemäß Verordnung (EU) 2016/539 ist eine Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte nach dem 25. August 2020 ungültig.
- Eine PBN-Ausbildung kann **nicht** mit einem Prüfungsflug kombiniert werden, unabhängig davon, ob PBN-Elemente in der Prüfung vorkommen oder nicht.

5. Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte

Bis einschließlich **25. August 2020** kann eine Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte weiterhin genutzt werden, **ab 25. August 2018** jedoch ausschließlich zur Durchführung von konventionellen IFR-Flügen ohne PBN-Verfahren.

Bei Erwerb, Verlängerung oder Erneuerung einer Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte kann diese längstens auf den 25. August 2020 datiert werden. Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/539 kann es in diesem Fall vorkommen, dass eine Instrumentenflugberechtigung für weniger als 12 Monate ausgestellt bzw. verlängert wird.

Nach dem **25. August 2020** müssen PBN-Rechte Bestandteil jeder Instrumentenflugberechtigung sein. **Eine Instrumentenflugberechtigung ohne PBN-Rechte ist ab diesem Datum nicht mehr gültig.**

Braunschweig, den 14.11.2017

AZ: L - 40100

Luftfahrt-Bundesamt Braunschweig
im Auftrag

Dehning